

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

G	
Verantwortlicher Ausbilder:	
Auszubildender:	
Ausbildungsberuf: Fachkraft für Abwasse	rtechnik
der Ausbildungsverordnung ist auf den folg	zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut enden Seiten niedergelegt.
	ariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulun- orüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen
	itablaufes aus betrieblich oder schulisch beding- on des Auszubildenden bleiben vorbehalten.
Auszubildende/rUnterschrift	Gesetzliche/r Vertreterdes/der Auszubildenden: Unterschrift
Datum	Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsbetrieb:

Abschnitt 1: Gemeinsame Kernqualifikationen

Lfd. Nr.	l die Unter Einnezienung seinststandigen Plane		in Woo	Richtwerte hen im ngsmonat	Position vermittelt
NI. Ausbildurigsberursbildes		Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		1636. Monat	Pc
1	2	3	4	1	5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären			
	(§ 10 Nr. 1)	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungs-	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			
	betriebes (§ 10 Nr. 2)	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären			
		 Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen 			
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs- verfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während		
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 10 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeits- platz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen 	-l		
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs- vorschriften anwenden			
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			
		 d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
4	Umweltschutz (§ 10 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			
		 a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungs- betrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Bei- spielen erklären 			
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umwelt- schonenden Entsorgung zuführen			
5	5 Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation	a) Wirtschaftlichkeit betrieblicher Leistungen beachten			
		b) Kostenarten und -stellen unterscheiden			
	(§ 10 Nr. 5)	c) die eigene Arbeit kundenorientiert durchführen			
		d) Arbeits- und Organisationsmittel sowie Arbeitstechniken einsetzen	4		
		e) Aufgaben im Team planen, bearbeiten und abstimmen; Ergebnisse auswerten, kontrollieren und darstellen			
		f) an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		Position vermittelt
INI.			115. Monat	1636. Monat	Po
1	2	3	4	1	5
6	Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen (§ 10 Nr. 6)	 a) Informationen beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen b) technische Unterlagen und Pläne lesen, Skizzen anfertigen c) organisatorische Anweisungen anwenden d) Arbeitsprotokolle und -berichte erstellen e) rechtliche Regelungen zum Datenschutz einhalten f) qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, dokumentieren und kontrollieren 	4		
7	Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene (§ 10 Nr. 7)	 a) ökologische Kreisläufe beschreiben b) Ursachen und Wechselwirkungen von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers, des Bodens und der Umgebung kennen lernen und beschreiben c) Grundsätze und Regelungen der Hygiene beim Betreiben von Netzen, Systemen und Anlagen beachten d) Risiken durch Krankheitserreger in Rohwasser, Abwasser, Schlämmen und Abfall beschreiben e) Netze und Anlagen beschreiben f) Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbelastungen durch Anlagen und Techniken beschreiben g) Rechtsvorschriften und Regelwerke anwenden 	8		
8	Grundlagen der Maschinen- und Verfahrenstechnik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 10 Nr. 8)	 a) Methoden zum Vereinigen von Stoffen und zum Trennen von Stoffgemischen anwenden b) Methoden zur Förderung von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen anwenden c) Armaturen montieren und demontieren d) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter und Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen e) Methoden des Messens, Steuerns und Regelns unterscheiden, Aufbau und Funktion betriebsspezifischer Geräte erläutern f) Mess-, Steuerungs- und Regelungsprozesse unter Anleitung durchführen g) Energieträger und Energiearten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, des Wirkungsgrades und des Gefährdungspotenzials einsetzen h) Methoden der Energieumwandlung beschreiben 	19		
9	Umgang mit elektrischen Gefahren (§ 10 Nr. 9)	 a) Grundgrößen und deren Zusammenhänge beschreiben b) Gefahren des elektrischen Stromes an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen c) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und veranlassen d) Verhaltensweisen bei Unfällen durch elektrischen Strom beschreiben und erste Maßnahmen einleiten 	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		Position vermittelt		
		Butchfulliens and Northonierens 24 vermittein sind	115. Monat	1636. Monat	ч »		
1	2	3	4		4		5
10	Anwenden naturwissen- schaftlicher Grundlagen (§ 10 Nr. 10)	 a) physikalische Größen messen und auswerten, Stoffeigenschaften bestimmen b) Proben nach unterschiedlichen Verfahren nehmen, vorbereiten, kennzeichnen, konservieren und aufbewahren c) Zusammenhänge von Aufbau und charakteristische Eigenschaften von Stoffen erläutern d) Stoffgemische berechnen, herstellen und trennen; Ergebnisse kontrollieren e) Reaktionsverhalten von Stoffen, insbesondere Fällungs-Reaktionen, Säure-Base-Reaktionen und Redox-Reaktionen, beschreiben f) qualitative und quantitative Bestimmungen durchführen und Ergebnisse bewerten g) Aufbau, Arten und Lebensbedingungen von Mikroorganismen erläutern sowie ihre Bedeutung für die Arbeit im Betrieb beschreiben h) Stoffkreisläufe darstellen und mikrobiologische Untersuchungsmethoden beschreiben 	10				
11	Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe, Werkstoffbearbeitung (§ 10 Nr. 11)	 a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verwendbarkeit auswählen und einsetzen b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen c) Werkzeuge, Maschinen und Geräte zur Werkstoffbearbeitung handhaben d) Werkstücke aus Metall und Kunststoffen fertigen e) Verbindungstechniken beschreiben f) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos verformen, verbinden und trennen 	12				
12	Lagerhaltung, Arbeitsgeräte und Einrichtungen (§ 10 Nr. 12)	 a) Stoffe und Güter entsprechend ihres Zustandes und ihrer Eigenschaften lagern und befördern b) Bestandskontrollen durchführen und Korrekturen einleiten c) Hebezeuge und Transporteinrichtungen bedienen d) Arbeitsgeräte und Einrichtungen einsetzen, inspizieren, warten und reinigen e) Störungen an Arbeitsgeräten und Einrichtungen feststellen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen 	4				

Abschnitt 2: Berufsspezifische Fachqualifikationen

Lfd. Teil des Nr. Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten und Kenntnisse,		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
				16.–36. Monat	Position vermittelt
1	2	3	4	1	5
13	Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 10 Nr. 13)	 a) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und handhaben b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten c) Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz ergreifen d) Gefährdungen durch Krankheitserreger in Abwasser und Schlamm berücksichtigen und die Regeln der Arbeitshygiene anwenden e) Verhaltensregeln beim Arbeiten in umschlossenen Räumen einhalten 		2	
14	Betrieb und Unterhalt von Entwässerungssystemen (§ 10 Nr. 14)	 a) Entwässerungssysteme beschreiben b) Einrichtungen, insbesondere Sonderbauwerke und Pumpwerke, bedienen und unterhalten c) Betriebsabläufe mit Hilfe der Leittechnik überwachen, steuern und regeln d) Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung unter Berücksichtigung der Werkstoffe und der Sanierungs- maßnahmen planen, durchführen und kontrollieren e) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen f) Netzinformationssysteme nutzen g) Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenbereich durch- führen 		18	
15	Indirekteinleiter- überwachung (§ 10 Nr. 15)	 a) Betriebsbegehungen durchführen b) Indirekteinleitungsstellen überwachen; mobile Probenahmen und Messungen vor Ort durchführen c) Indirekteinleiterkataster anwenden 		3	
16	Betrieb und Unterhalt von Abwasserbehandlungs- anlagen (§ 10 Nr. 16)	 a) Verfahren der mechanischen Abwasserreinigung beschreiben und deren Einrichtungen bedienen und unterhalten b) Verfahren der chemisch-biologischen Abwasserreinigung beschreiben und deren Einrichtungen bedienen und unterhalten c) Zusammenhänge der Verfahrensstufen bei der Abwasserbehandlung berücksichtigen d) Sonderverfahren der Abwasserreinigung beschreiben e) Störungen feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen f) Betriebsabläufe mit Hilfe der Leittechnik überwachen, steuern und regeln 		20	
17	Klärschlammbehandlung und Verwertung von Abfällen aus Abwasser- anlagen (§ 10 Nr. 17)	 a) Einrichtungen zur Schlammbehandlung bedienen und unterhalten b) Einrichtungen zur Gasaufbereitung und -verwertung bedienen und unterhalten c) Betriebsabläufe überwachen, steuern und regeln 		6	

Lfd. Teil des Nr. Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitliche F in Woo Ausbildui	Position vermittelt	
Nr. Ausbildungsberufsbilde	Adsbildurigsberdisbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	115. Monat	1636. Monat	Po
1	2	3	4	1	5
		d) Abfälle der Verwertung und Beseitigung zuführen			
		e) Störungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen			
18	Probenahme und Unter- suchung von Abwasser	Sinnesprüfungen an verschiedenen Abwasser- und Schlammarten durchführen			
	und Schlamm (§ 10 Nr. 18)	 b) in der Abwasserableitung und Abwasserreinigung übliche physikalische Untersuchungen einschließlich Probenahme durchführen und auswerten, insbesondere absetzbare Stoffe, Schlammtrockensubstanz, Glühverlust, Schlammindex, Sichttiefe und Trübung bestimmen 			
		 Mengen, Füllstände, Durchflüsse und Konzentrationen messen 			
		 d) Abwasser- und Schlammuntersuchungen zur Betriebs- und Qualitätskontrolle durchführen; Einzel- und Sum- menparameter, insbesondere Phosphor, Stickstoff, Kohlendioxid, Methan, TOC, BSB₅, CSB und Säure- kapazität, bestimmen 		14	
		e) mikrobiologische Untersuchungen durchführen			
		f) die zur Untersuchung von Abwasser und Schlamm erforderlichen Laborgeräte nach Einsatzmöglichkeiten und Funktionsweisen unterscheiden, auswählen und handhaben			
		g) Online-Messgeräte einsetzen und instand halten			
19	Dokumentation, Qualitäts- und Umweltmanagement	a) rechtliche und betriebsbezogene Vorgaben des Qualitäts- und Umweltmanagements anwenden			
	(§ 10 Nr. 19)	 b) Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse kontrollieren, dokumentieren und bewerten 		2*)	
		c) Ergebnisse, insbesondere in Betriebstagebüchern und Datenbanken, dokumentieren und sichern			
20	Elektrische Anlagen	a) Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben			
	in der Abwassertechnik (§ 10 Nr. 20)	b) betriebsspezifische Schaltpläne lesen			
	(3 10 111 20)	c) Sicherungen, Sensoren, Messeinrichtungen, Beleuchtungsmittel und Signallampen prüfen und austauschen			
		d) Betriebsstörungen beurteilen, Anlagenteile, insbesondere Pumpen und Motoren, austauschen und wieder in Betrieb nehmen		16	
		e) unmittelbar freischaltbare elektrische Bauteile außerhalb von Schaltschränken austauschen			
		f) Ersatzstromerzeuger einsetzen und bedienen			
		g) Batterieanlagen einsetzen, prüfen und warten			
21	Rechtsvorschriften und technische Regelwerke (§ 10 Nr. 21)	fachbezogene Rechtsvorschriften und technische Regelwerke anwenden		2*)	

 $^{^{\}star}) \,$ Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitliche F in Woo Ausbildu	Position vermittelt	
NI. Ausbildungsberdisbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	115. Monat	1636. Monat		
1	2	3	4		5
22	Vertiefungsphase Kanalbetrieb oder Kläranlagenbetrieb (§ 10 Nr. 22)	Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der laufenden Nummern 14 und 15 für den Kanalbetrieb oder 16 und 17 für den Kläranlagen- betrieb unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwer- punkte vertieft werden.		8	

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:	
Auszubildender:	